

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.251.703

Wien, am 30. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Steger, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. März 2023 unter der Nr. **14746/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufstellung der Ausgaben der Europäischen Friedensfazilität“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- 1. Wie haben sich österreichische Regierungsmitglieder bzw. deren Vertreter auf europäischer Ebene hinsichtlich sämtlicher Entscheidungsprozesse zur Schaffung sowie Weiterentwicklung der Europäischen Friedensfazilität positioniert?*

Aus der Europäischen Friedensfazilität werden Maßnahmen mit den Zielen der Friedenserhaltung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit finanziert. Es geht darum, die Resilienz von Partnerstaaten gegen Sicherheitsbedrohungen zu stärken. Die Ukraine-Unterstützung steht derzeit im Mittelpunkt, durch die Europäische Friedensfazilität werden aber auch der Westbalkan, Nachbarstaaten der Ukraine und afrikanische Länder sowie die Nahost-Region unterstützt. Österreich unterstützt grundsätzlich die Europäische Friedensfazilität.

Zu den Fragen 2 und 3:

2. *Welche Gespräche wurden diesbezüglich von wem geführt?*
3. *Welche Beschlüsse wurden in welchen Sitzungen von wem unterstützt?*

Die Beschlüsse über Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität bzw. die Weiterentwicklung der Europäischen Friedensfazilität fallen prinzipiell in den Zuständigkeitsbereich des Rates Auswärtige Angelegenheiten (im Format der Außenministerinnen und Außenminister bzw. im Format der Verteidigungsministerinnen und Verteidigungsminister oder im gemeinsamen Format). Ich ersuche daher um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 98/2022 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht näher beantwortet werden können. Die Berichte zu den diesbezüglichen Tagungen des Rates Auswärtige Angelegenheiten sowie zu den diese Tagungen vorbereitenden Sitzungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter liegen dem Parlament vor.

Auf Ebene des Europäischen Rates wurde die Europäische Friedensfazilität ebenso diskutiert. So hat dieser seit Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine in seinen Schlussfolgerungen etwa immer wieder auf die Unterstützung der Ukraine im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität Bezug genommen (siehe Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. März 2023, 9. Februar 2023, 15. Dezember 2022, 20./21. Oktober 2022 und 30./31. Mai 2022).

Zu Frage 4:

4. *Gab es Enthaltungen?*
 - a. *Wenn ja, bei welchen Entscheidungen?*

Im Falle der Bereitstellung von Waffen und Munition bzw. letaler Ausrüstung im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität enthält sich Österreich konstruktiv und leistet stattdessen einen zusätzlichen freiwilligen Beitrag zu nicht-sensiblen bzw. nicht-letalen Maßnahmen. Österreich hat sich bisher acht Mal zu Ratsbeschlüssen über die Finanzierung von letaler Ausrüstung für die Ukraine konstruktiv enthalten.

Zu Frage 5:

5. *Welches Mitglied der schwarz-grünen Bundesregierung hat im Rahmen welcher Sitzung welcher Verschiebung der Obergrenze aus welchem Grund zugestimmt?*
 - a. *Wurden Sie jeweils vorab darüber informiert?*
 - b. *Wenn ja, wie haben Sie sich diesbezüglich positioniert?*

Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten hat sich am 12. Dezember 2022 darauf geeinigt, die finanzielle Obergrenze der Europäischen Friedensfazilität im Jahr 2023 um 2 Mrd. Euro anzuheben. Er ist ferner übereingekommen, dass die Obergrenze bis 2027 bei Bedarf um weitere 3,5 Mrd. Euro angehoben werden kann. Diese Entscheidung wurde vom Europäischen Rat am 15. Dezember 2022 gebilligt.

Zu Frage 6:

6. *Gibt es für Sie eine absolute Obergrenze, deren Überschreitung Sie nicht mehr unterstützen würden?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch wäre diese?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Teil des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu den Fragen 7 bis 11:

7. *In welcher Höhe wurden zu welchem Zeitpunkt Einzahlungen Österreichs an die Europäische Friedensfazilität vorgenommen?*
8. *Für welche Zwecke wurden diese Mittel verwendet?*
9. *Wie wird diese Zweckwidmung durch Österreich kontrolliert?*
10. *Inwiefern sind die Zahlungsflüsse Österreichs betreffend ihre jeweilige Verwendung nachvollziehbar?*
 - a. *Gibt es unterschiedliche Einzahlungskonten je nachdem, ob letale oder nicht-letale Ausrüstung finanziert wird?*
 - b. *Wie funktioniert im Detail die Rechnungslegung, um sicherzustellen, dass Österreich keine letalen Waffen finanziert?*
11. *Haben Sie Aufstellungslisten über die Ausgaben der Europäischen Friedensfazilität erhalten?*
 - a. *Wenn nein, worauf haben Sie sich dann im EU-Hauptausschuss am 22. März 2023 bezogen?*
 - b. *Wenn ja, wann jeweils?*
 - c. *Wenn ja, welche konkreten Aufstellungen beinhalten diese Auflistungen? (Bitte um Übermittlung der erhaltenen Aufstellungen)*
 - d. *Wenn ja, sind dies allgemeine Listen über sämtliche Ausgaben oder gibt es eine gesonderte Liste darüber, was mit österreichischen Mitteln finanziert wird?*
 - e. *Wenn ja, ist aus diesen Aufstellungslisten die Zweckwidmung der österreichischen Mittel ersichtlich?*

- f. Wenn nein, woher wissen Sie dann, für welche Zwecke die österreichischen Steuergelder eingesetzt werden?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 98/2022 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht näher beantwortet werden können.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die irische Klausel in Art. 42 Abs. 2 EUV es uns ermöglicht, unsere militärische Neutralität in Fragen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu wahren. Im Falle der Bereitstellung von Waffen und Munition bzw. letaler Ausrüstung im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität enthält sich Österreich daher konstruktiv und leistet stattdessen einen freiwilligen Beitrag zu nicht-sensiblen bzw. nicht-letalen Maßnahmen der Europäischen Friedensfazilität.

Letale und nicht-letale Unterstützung für die Ukraine über die Europäische Friedensfazilität basieren auf getrennten Ratsbeschlüssen. Diesen separaten Rechtsgrundlagen entsprechend bestehen für die letale und die nicht-letale Unterstützungsmaßnahme aus der Europäischen Friedensfazilität getrennte Budgetlinien. Somit ist auch eine getrennte Abrechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten sichergestellt. Es fließen keine österreichischen Mittel in letale Ausrüstung für die Ukraine.

Die Kontrolle der finanziellen Gebarung und Abrechnung der Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität erfolgt unter Aufsicht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im „EFF“ (Kurzform für „Europäische Friedensfazilität“) -Ausschuss. Österreich ist dort durch einen Delegierten des Bundesministeriums für Landesverteidigung vertreten.

Zu den Fragen 12 bis 15:

- 12. Welche EU-Mitgliedstaaten haben Zahlungen in welcher Höhe aus der Friedensfazilität wofür erhalten? (Bitte um eine genaue Auflistung der Zahlungen, ihrer Verwendung und ihrer Empfänger)*
- 13. Haben auch Drittstaaten Zahlungen aus der Friedensfazilität erhalten?*
 - a. Wenn ja, welcher Staat aus welchen Gründen in welcher Höhe?*

14. Existiert eine Kontrolle vonseiten der EU, welche Rüstungskonzerne in welcher Höhe Aufträge - finanziert durch Zahlungen aus der Europäischen Friedensfazilität - erhalten haben? (Bitte um eine genaue Auflistung aller Zahlungen an die jeweiligen Konzerne sowie der von den Aufträgen umfasster Rüstungsgüter)
- Wenn ja, wie viele dieser Konzerne haben ihren Standort in einem EU-Mitgliedstaat?
 - Wenn ja, wie viele dieser Konzerne haben ihren Standort in den USA?
15. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein EU-Mitgliedstaat Gelder aus der Europäischen Friedensfazilität erhält?
- Welche Kontrollmechanismen gibt es diesbezüglich?
 - Finden eine Vorabprüfung und Genehmigung oder eine nachträgliche Überprüfung statt?

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 98/2022 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Zu den Fragen 16 bis 18:

- Wie sieht der Verteilungsschlüssel des Bruttonationaleinkommens (BNE), welcher zur Feststellung der Beiträge der EU-Mitgliedstaaten herangezogen wird, konkret aus?
- Welche Konsequenzen hat die mehrfache Anhebung der Obergrenze für den Beitrag Österreichs?
- Wie hat sich dieser Beitrag entwickelt?

Die Beiträge werden auf Grundlage eines Verteilungsschlüssels des Bruttonationaleinkommens (BNE) festgelegt. Österreichischer Beitragsanteil sind 2,79 %, das entspricht dem proportionalen Anteil des österreichischen BNE am Gesamt-BNE der Europäischen Union.

Zu Frage 19:

- In welcher Gesamthöhe wird Österreich im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 die Europäische Friedensfazilität finanzieren?

Die Europäische Friedensfazilität ist ein außerbudgetäres Instrument, d. h. ihre Mittel sind nicht Teil des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Karl Nehammer